1		KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND		
2				
3		Satzung der Katholischen		
4		Studierenden Jugend		
5 6		<u>Diözesanverband Aachen</u>		
7				
8	§ 1	Die KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) in der Diözese Aachen ist ein katholischer Verband		
9 10		hüler*innen, Studierenden und jungen Erwachsenen. Grundlage der Arbeit der KSJ ist die ORM und das Leitbild der KSJ Aachen. Die KSJ steht in der Tradition des Heliand-Bundes (heute:		
11		D-Kreis Katholischer Frauen) und des Bundes Neudeutschland (heute: ND).		
12	§ 2	Unter Wahrung ihrer Eigenart gehört die KSJ in der Diözese Aachen (KSJ-Aachen) dem Bund der		
13	Deutsc	hen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Aachen an.		
14	§ 3	Die KSJ-Aachen unterstellt sich der Aufsicht des Bischofs von Aachen.		
15				
16	1. Struktur			
17 18	S 1 1 1	Fig. Mitaliad and art sains Mitaliadeshaft in ainer KSI Stadtanungs adar direkt auf Diäzessanshans		
19	§ 4.1.1 Ein Mitglied erklärt seine Mitgliedschaft in einer KSJ-Stadtgruppe oder direkt auf Diözesanebene gegenüber dem KSJ Diözesanverband Aachen und dem KSJ Bundesverband. Die Mitgliedschaft ist			
20	dauerhaft und endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Wenn bis zum 30.06.			
21 22	des Fol	gejahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird, kann die Diözesanleitung die Mitgliedschaft		
23				
23	9 4.1.2	Eine befristete Mitgliedschaft ist einmalig möglich.		
24	§ 4.2	Die Mitgliedschaft erlischt		
25		1. durch freiwilligen Austritt, der der Diözesanleitung schriftlich anzuzeigen ist,		
26		2. durch Ausschluss durch die Bundesleitung,		
27		3. durch Auflösung des KSJ Diözesanverband Aachen.		
28	§ 4.3	Bei Auflösung einer Stadtgruppe geht die Mitgliedschaft auf die Diözesanebene über.		
29 30	§ 5 Förderi	Zusätzlich zu der ordentlichen Mitgliedschaft in einer Stadtgruppe gibt es die mitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft wird gegenüber einer Stadtgruppe erklärt. Sie beinhaltet		

- 1 eine reine finanzielle Unterstützung einer oder mehrerer Stadtgruppen. Die Fördermitgliedschaft kann
- 2 nur in Verbindung mit einer ordentlichen Mitgliedschaft in einer anderen als der oder den geförderten
- 3 Stadtgruppe(n) des KSJ DV Aachen wahrgenommen werden. Die Fördermitglieder erhalten weder
- 4 Stimmrecht noch passives oder aktives Wahlrecht auf der Stadtgruppenkonferenz der geförderten
- 5 Stadtgruppe(n). Die jährliche Förderung entspricht mindestens dem Stadtgruppenanteil des regulären
- 6 Mitgliedsbeitrages des KSJ DV Aachen, kann jedoch auch darüber liegen. Die Fördermitgliedschaft ist
- 7 dauerhaft. Sie endet am Ende des Kalenderjahres, in dem das Ende der Fördermitgliedschaft erklärt wird.
- 8 Die Zahlung des Förderbeitrags erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat / Einzugsermächtigung an den "Verein
- 9 der Freunde und Förderer der Katholischen Studierenden Jugend im Bistum Aachen e.V."
- 10 § 6 Die Arbeit der KSJ-Aachen erfolgt in den Stadtgruppen und auf der Diözesanebene. Jedes Mitglied
- 11 gehört einer KSJ-Stadtgruppe oder dem KSJ Diözesanverband Aachen direkt an, jede KSJ-Stadtgruppe im
- 12 Diözesangebiet Aachen gehört der KSJ-Aachen an.
- 13 § 7 Im Rahmen der vorliegenden Satzung der KSJ-Aachen können sich die KSJ-Stadtgruppen eigene
- 14 Satzungen geben. Diese dürfen der Satzung der KSJ-Aachen nicht widersprechen. Satzungen der KSJ-
- 15 Stadtgruppen bedürfen der Bestätigung durch die Diözesanleitung.
- § 8 Die Rechts- und Vermögensverwaltung der KSJ-Aachen ist an das Trägerwerk der Katholischen
   Studierenden Jugend Diözesanverband Aachen e.V. übertragen.
- 19 Die Stadtgruppen

2526

27

28

29

30

31

32 33

34

- 21 § 9 Jede Gruppe bildet eine KSJ-Stadtgruppe.
- 22 § 10 Stadtgruppen haben natürliche Personen als Mitglieder. Alle Mitglieder bilden die
- 23 Stadtgruppenkonferenz. Diese wählt die Stadtgruppenleitung.
- 24 § 11 Die Stadtgruppenleitung:
  - Die Leitung der Stadtgruppe besteht aus einer Stadtgruppenleiterin, einer stellvertretenden Stadtgruppenleiterin, einem Stadtgruppenleiter sowie einem stellvertretenden Stadtgruppenleiter, des Weiteren aus dem/der Stadtgruppenkanzler\*in, dem/der stellvertretenden Stadtgruppenkanzler\*in und der Geistlichen Stadtgruppenleitung. Die Stadtgruppenleitung besteht aus mindestens einer Person.
  - Das Amt der Geistlichen Leitung kann von einem Priester oder einer anderen Person mit theologischer Qualifikation wahrgenommen werden.
  - Alle Mitglieder der Stadtgruppenleitung außer der Geistlichen Stadtgruppenleitung müssen Mitglied der Stadtgruppe sein.
    - Die Stadtgruppenleitung vertritt die Stadtgruppe nach innen und außen.

1			
2	§ 12 Jede KSJ-Stadtgruppe arbeitet - entsprechend den örtlichen Gegebenheiten - mit dem BDKJ,		
3	seinen Mitgliedsverbänden, dem HELIAND (HD) und dem ND zusammen.		
4			
5	§ 13 Über die Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung von KSJ-Stadtgruppen entscheidet die		
6	Diözesankonferenz.		
7			
8	Der KSJ Diözesanverband		
9			
10	§ 14 Die KSJ-Stadtgruppen im Diözesanverband Aachen bilden die KSJ-Aachen.		
11	<b>6</b> 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		
12	§ 15 Der Diözesanverband wird nach außen von der Diözesanleitung der KSJ-Aachen vertreten.		
13			
14	2. Organe der KSJ auf Diözesanebene		
15	<u> </u>		
16	§ 16 Die Organe der KSJ auf Diözesanebene sind:		
17	- die Diözesankonferenz		
18	- der Diözesanrat		
19	- die Diözesanleitung		
20	- das Diözesanteam		
21	- das biozesanteam		
	2.1. Die Diëzesenkonforenz		
22	2.1. Die Diözesankonferenz		
23			
24	Aufgaben		
25			
26	§ 17 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der KSJ-Aachen. Die auf de		
27	Diözesankonferenz getroffenen Entscheidungen sind für den gesamten Diözesanverband bindend.		
28			
29	Der Diözesankonferenz sind vorbehalten:		
30	- Wahlen der Beigeordneten-A und der Beigeordneten-B des Trägerwerks der Katholischer		
31	Studierenden Jugend – Diözesanverband Aachen e.V.		
32	- Wahlen zur Diözesanleitung		
33	- Wahl der weiteren Mitglieder des Diözesanteams		
34	<ul> <li>Wahlen der Delegierten für die Bundeskonferenz (BuKo Delegierte)</li> </ul>		
35	- Entgegennahme und Diskussion über den Leitungs- und Diözesanteambericht der		
36	Diözesanleitung sowie deren inhaltliche Entlastung		
37	- Grundlegende Entscheidungen über inhaltliche Schwerpunkte der Verbandsarbeit und übe		
38	Ziele und Inhalte		
39	- Einrichtung von Arbeitskreisen		
40	<ul> <li>Einrichtung von Ausschüssen und Wahlen der jeweiligen Mitglieder</li> </ul>		

1 Beschlussfassung über die Jahresplanung, insbesondere die Durchführung von 2 Diözesanveranstaltungen 3 Neuaufnahme / Neubildung und Auflösung von Stadtgruppen 4 Festlegung des Termins der Diözesankonferenz 5 Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung der KSJ Aachen 6 7 Die Diözesankonferenz kann Aufgaben an den Diözesanrat delegieren. 8 Mitglieder 9 10 11 § 18 Die Diözesankonferenz setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern 12 sowie geladenen Gästen. 13 14 Stimmberechtigte Mitglieder sind: a) 15 die Mitglieder der Diözesanleitung aus jeder Stadtgruppe die Stadtgruppenleiterin und der Stadtgruppenleiter 16 17 eine Geistliche Leitung der Stadtgruppe mindestens zwei Mitglieder (je einmal männlich und einmal weiblich) aus dem Diözesanteam, 18 die nicht Teil der Diözesanleitung sind 19 20 21 b) Beratende Mitglieder sind: die auf Diözesanebene hauptberuflich Beschäftigten der KSJ-Aachen 22 23 die übrigen Mitglieder aus dem Diözesanteam 24 die Mitglieder der Stadtgruppenleitung, die nicht stimmberechtigt sind 25 je ein\*e Vertreter\*in der Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise 26 die Diözesanleitung der vorherigen Legislaturperiode 27 ein\*e Vertreter\*in des ND 28 ein\*e Vertreter\*in der KSJ-Bundesleitung 29 eine Vertreterin des HELIAND (HD) 30 ein\*e Vertreter\*in des Diözesanvorstandes des BDKJ-Aachen 31 ein\*e Vertreter\*in der LAG NRW (Landesarbeitsgemeinschaft NRW) alle Mitglieder des Vorstandes des Trägerwerks der Katholischen Studierenden Jugend 32 Diözesanverband Aachen e.V. 33 34 35 Für den Fall, dass die Diözesanleitung aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, sind jeweils c) 36 ein männliches und ein weibliches Mitglied des Diözesanteams stimmberechtigtes

Mitglied der Diözesankonferenz. Die beiden anderen Mitglieder des Diözesanteams sind

in diesem Fall beratende Mitglieder der Diözesankonferenz. Besteht die Diözesanleitung

aus zwei oder weniger Mitgliedern, werden die vakanten Diözesanleitungsstimmen durch

Mitglieder desselben Geschlechtes aus dem Diözesanteam wahrgenommen.

37 38

39

d) Um ein ausgewogenes Stimmverhältnis zwischen Stadtgruppen- und Diözesanebene zu gewährleisten, muss es insgesamt mehr stimmberechtigte Mitglieder der vorhandenen Stadtgruppen geben als stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanteams. Das aktuelle Stimmverhältnis auf Stadtgruppen- und Diözesanebene wird zum Zeitpunkt der Einberufung festgestellt und gilt unabhängig von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern. Sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtgruppen insgesamt gleich oder niedriger sein, so erhält jede Stadtgruppe mindestens eine weitere Stimme, die von der Stadtgruppenleitung an ein weiteres Stadtgruppenmitglied fest delegiert wird.

## Stellvertretung / Stimmhäufung

§ 19 Ist ein beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz nicht anwesend, kann es von einem Mitglied derselben Personengruppe vertreten werden. Für KSJ-Stadtgruppen ist diese Personengruppe zusätzlich stadtgruppengebunden. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht vertreten werden.

Bei stimmberechtigten Mitgliedern können Mädchen nur durch Mädchen, Jungen nur durch Jungen vertreten werden. Die Übertragung der Stimme ist von dem/der Amtsinhaber\*in zu delegieren und der Konferenz schriftlich vorzulegen. Stimmhäufung ist unzulässig.

#### Getrennte Beratungen

§ 20 Im Rahmen jeder Diözesankonferenz ist mindestens ein Tagesordnungspunkt einzurichten, zu dem die Beratungen getrennt nach Geschlechtern erfolgen. Auf diese getrennten Beratungen kann auch durch Beschluss nicht verzichtet werden. Die getrennten Beratungen werden von dem Diözesanteam vorbereitet.

§ 21 Schwerpunkte der getrennten Beratungen können sein:

geschlechtsspezifische Interessenvertretung

 - Grundsätze und Positionen der Mädchen- und Frauenarbeit, bzw. Jungen- und Männerarbeit der KSJ-Aachen

 - Veranstaltungen und Schwerpunkte im Rahmen geschlechtsspezifischer Jugendarbeit

# Termin und Einberufung

§ 22 Der Termin der Diözesankonferenz wird von ihr selber beschlossen. Die Diözesankonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von der Diözesanleitung einberufen. Eine außerordentliche Diözesankonferenz ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz oder die Diözesanleitung schriftlich verlangen,

unter Angabe von Gründen, die eine Diözesankonferenz erforderlich machen (vgl. § 17). Einladung und Tagesordnung müssen wenigstens vier Wochen vor Beginn der Konferenz an die Mitglieder der Diözesankonferenz versandt sein.

# Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§23 (1) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und jeweils mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Männer und Frauen anwesend sind. Ist die erste Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, ist eine weitere Diözesankonferenz einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einberufung, die die Diözesanleitung vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

 (2) Die Diözesankonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eines der beiden Geschlechter muss getrennt nach Geschlechtern abgestimmt werden. Bei der getrennten Abstimmung müssen beide Geschlechter den Antrag mit einfacher Mehrheit befürworten. Anderenfalls gilt der Antrag als abgelehnt.

## Anträge

§ 24 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen sowie die Geistlichen Leitungen im Diözesanverband Aachen haben das Recht, Anträge an die Diözesankonferenz zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 16 Tage vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung eingereicht sein. Die Diözesanleitung ist verpflichtet, diese Anträge auf der bereits einberufenen Diözesankonferenz zu behandeln und die Mitglieder der Diözesankonferenz über die Anträge zu informieren. Danach können neue Anträge und neue Tagesordnungspunkte nur mit Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten aufgenommen werden.

### Moderation

§ 25 Die Diözesankonferenz wird von einer von der Diözesanleitung beauftragten Moderation geleitet. Die Moderation muss zu Beginn der Diözesankonferenz von deren Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Konferenz kann der Moderation ihr Vertrauen entziehen, indem sie mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz eine andere Moderation bestimmt.

### Wahl der Diözesanleitung

§ 26 Die anwesenden Stimmberechtigten wählen im Rahmen der Diözesankonferenz in geheimer

Wahl die Diözesanleitung. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Es sind fünf Wahlgänge möglich. Ab dem dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen die beiden Kandidat\*innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erhält. Die Geistliche Verbandsleitung wird für drei Jahre gewählt, alle anderen Mitglieder der Diözesanleitung für ein Jahr. Die Amtszeit beginnt in der Regel mit Ende der Diözesankonferenz. Wiederwahl ist möglich. Alles Weitere regeln die Bestimmungen für Wahlen zur Diözesanleitung in der Geschäftsordnung (GO).

# Entlastung

§ 27 Die anwesenden Stimmberechtigten entlasten die Diözesanleitung für ihre Arbeit nach Entgegennahme des schriftlichen Leitungsberichtes mit absoluter Mehrheit. Wird ein Mitglied der Diözesanleitung nicht entlastet, kann es nicht wiedergewählt werden.

#### Misstrauensvotum

§ 28 Aus schwerwiegenden Gründen kann einem Mitglied der Diözesanleitung durch die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Vertrauen entzogen werden. In diesem Fall gilt das Mitglied der Diözesanleitung als nicht entlastet.

#### Wahl des Diözesanteams

§ 29 Die Diözesankonferenz wählt bis zu 4 Mitglieder für das Diözesanteam (möglichst paritätisch). Das auf der Diözesankonferenz gewählte Diözesanteam wird für ein Jahr gewählt. Alles Weitere regeln die Bestimmungen für Wahlen zur Diözesanleitung und des Diözesanteams in der Geschäftsordnung (Punkt 16).

### Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung einer KSJ Aachen Stadtgruppe

§ 30 Nur die Diözesankonferenz darf Stadtgruppen neuaufnehmen bzw. neubilden oder eine bestehende Stadtgruppe auflösen (vgl.§13).

Bei der Neuaufnahme bzw. Neubildung einer KSJ Aachen Stadtgruppe gelten folgende Bestimmungen:

Die Neuaufnahme bzw. Neubildung einer KSJ Aachen Stadtgruppe bedarf einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

1 Beim Auflösen einer KSJ Aachen Stadtgruppe gelten folgende Bestimmungen:

2

(1) Anträge zur Auflösung einer KSJ Aachen Stadtgruppe müssen vier Wochen vor der Diözesankonferenz den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zugestellt sein.

4 5

> 6 (2) Anträge zur Auflösung einer KSJ Aachen Stadtgruppen dürfen nicht als Initiativanträge gestellt 7 werden.

8

9 (3) Das Auflösen einer KSJ Aachen Stadtgruppe bedarf einer 4/5 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11

12 (4) Besitzt die aufzulösende Stadtgruppe eine gewählte Stadtgruppenleitung, so muss die 13 Stadtgruppenleitung Mitantragsteller sein, als auch auf der Diözesankonferenz für die Auflösung der 14 Stadtgruppe stimmen.

15 16

(5) Besitzt die aufzulösende Stadtgruppe eine gewählte Stadtgruppenleitung, welche ihre Stimmen auf der Diözesankonferenz nicht wahrnimmt, kann die Stadtgruppe nicht aufgelöst werden.

17 18

## 2.2. Der Diözesanrat

19 20

## Wirkungsbereich

212223

2425

26 27 § 31 Der Diözesanrat kann über alle Angelegenheiten der KSJ-Aachen beschließen, sofern es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Diözesankonferenz vorbehalten sind. Der Diözesanrat richtet sich in seiner Arbeit nach den Beschlüssen der Diözesankonferenz und dient der Koordination der verschiedenen Aktivitäten der Diözesanleitung, Stadtgruppen, Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise und dem Informationsaustausch innerhalb der Diözese. Der Diözesanrat ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Diözesankonferenzen.

28 29

### Aufgaben

30 31 32

33 34

35

36

37

- § 32 Die Aufgaben des Diözesanrats sind:
  - Entscheidungen über Initiativen, die zeitlich durch die Diözesankonferenz nicht entschieden werden können
  - Informationsaustausch
  - Diskussion des Ergebnisses der Reflexion zur Diözesankonferenz, die vom Diözesanteam durchgeführt wurde
  - Kontrolle der laufenden Tätigkeit der Diözesanleitung und der durch die Diözesanleitung

1 2		oder die Diözesankonferenz eingesetzten Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise - Entscheidung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Diözesankonferenz	
3			
4	Mitglieder		
5	•		
6	§ 33	Der Diözesanrat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.	
7			
8	a)	Stimmberechtigte Mitglieder sind:	
9		- ein weibliches Mitglied der Diözesanleitung	
10		- ein männliches Mitglied der Diözesanleitung	
11		- die Geistliche Verbandsleitung	
12		- zwei Mitglieder des Diözesanteams (je einmal männlich und einmal weiblich)	
13		<ul> <li>je ein*e Vertreter*in aus jeder Stadtgruppenleitung</li> </ul>	
14			
15	b)	Beratende Mitglieder sind:	
16		- die übrigen Mitglieder der Diözesanleitung	
17		- die übrigen Mitglieder des Diözesanteams	
18		- je ein*e Vertreter*in der Teams, Arbeitskreise und Ausschüsse	
19		<ul> <li>ein*e Vertreter*in der hauptberuflichen Angestellten der KSJ-Aachen</li> </ul>	
20		- ein*e Vertreter*in des ND	
21		<ul> <li>ein*e Vertreter*in der KSJ-Bundesleitung</li> </ul>	
22		- eine Vertreterin des HELIAND (HD)	
23		<ul> <li>ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstandes des BDKJ-Aachen</li> </ul>	
24		<ul> <li>ein*e Vertreter*in der LAG NRW (Landesarbeitsgemeinschaft NRW)</li> </ul>	
25		- ein Mitglied des Vorstandes des Trägerwerks der Katholischen Studierenden	
26		Jugend – Diözesanverband Aachen e.V.	
27			
28	c)	Um ein ausgewogenes Stimmverhältnis zwischen Stadtgruppen- und Diözesanebene zu	
29		gewährleisten, muss es insgesamt mehr stimmberechtigte Mitglieder der vorhandenen	
30		Stadtgruppen geben als stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanteams. Das aktuelle	
31		Stimmverhältnis auf Stadtgruppen- und Diözesanebene wird zum Zeitpunkt der	
32		Einberufung festgestellt und gilt unabhängig von den erschienenen stimmberechtigten	
33		Mitgliedern. Sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtgruppen	
34		insgesamt gleich oder niedriger sein, so erhält jede Stadtgruppe mindestens eine weitere	
35		Stimme, die von der Stadtgruppenleitung an ein weiteres Stadtgruppenmitglied fest	
36		delegiert wird.	
37			
38	Mit	gliedschaft im Diözesanrat	
39	·		
40	§ 34	Die Mitgliedschaft im Diözesanrat kann nur von Vertretern der jeweiligen Personengruppe	

41

wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist unzulässig.

# Termin und Einberufung

§ 35 Der Diözesanrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Diözesanteam einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten muss der Diözesanrat einberufen werden. Einladung und Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des Diözesanrates an die Mitglieder des Diözesanrates versandt werden.

# Beschlussfähigkeit

§ 36 Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### Anträge

§ 37 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen sowie die Geistlichen Leitungen im Diözesanverband haben das Recht, Anträge an den Diözesanrat zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 16 Tage vor Beginn des Diözesanrates bei der Diözesanleitung eingereicht werden.

### 2.3. Die Diözesanleitung

§ 38 (1) Die Diözesanleitung der KSJ-Aachen besteht aus 2 weiblichen und 2 männlichen Diözesanleitern\*innen und einer Geistlichen Verbandsleitung. Die Diözesanleitung vertritt die KSJ-Aachen nach innen und außen.

(2) Die Diözesanleitung muss Mitglied einer Stadtgruppe der KSJ-Aachen oder direkt auf Diözesanebene sein. Dies gilt nicht für die Geistliche Verbandsleitung.

(3) Das Amt der Geistlichen Leitung kann von einem Priester oder einer anderen Person mit theologischer Qualifikation wahrgenommen werden.

§ 39 Die Mitglieder der KSJ-Aachen wählen ihre Diözesanleitungen im Rahmen der Diözesankonferenz der KSJ-Aachen.

§ 40 Die Diözesanleitung leitet die KSJ-Aachen im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der
 Diözesankonferenz und des Diözesanrates. Sie ist verpflichtet, der Diözesankonferenz Rechenschaft in
 Form eines schriftlichen Leitungs- und Diözesanteamberichtes abzulegen. Die Diözesanleitung ist in
 ihrem Bereich für die Verwirklichung des Grundsatzprogramms der KSJ, des Leitbildes der KSJ Aachen

1 und die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich.

2

§ 41 (1) Die Diözesanleitung trägt die Verantwortung für den Diözesanverband, die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter\*innen innerhalb der KSJ, die Unterstützung der Stadtgruppenarbeit sowie für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesan- und Bundesgremien.

5 6 7

8

4

(2) Zwei Mitglieder der Diözesanleitung sind Mitglieder des Vorstandes des "Trägerwerk der Katholischen Studierenden Jugend-Diözesanverband Aachen e.V.". In dieser Rolle nehmen sie die Finanzund Personalverantwortung wahr.

9 10

11 (3) Die Diözesanleitung nimmt die Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen wahr, 12 sofern der Trägerwerksvorstand diese delegiert.

13

14 (4) Die Diözesanleitung ist Teil des Diözesanteams (siehe §43) und übernimmt die Koordination des 15 Teams.

16

§ 42 Die Diözesanleitung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung der KSJ-Aachen erhalten.
 Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung des Trägerwerks der Katholischen Studierenden Jugend
 – Diözesanverband Aachen e.V. Die Diözesankonferenz wird darüber informiert.

20 21

2223

§ 43 Für den Fall, dass die KSJ-Diözesanleitung nicht besetzt ist, übernimmt das gewählte Diözesanteam bis zur nächsten Wahl kommissarisch die Aufgaben der Diözesanleitung, soweit es ihnen möglich ist. Hauptbestreben soll es sein, eine Diözesankonferenz einzuberufen, auf der eine neue Diözesanleitung gewählt wird. Die Diözesankonferenz kann ein anderes Vorgehen beschließen.

2425

#### 2.4. Das Diözesanteam

26 27

29

30

- 28 § 44 (1) Das Diözesanteam besteht aus:
  - der gewählten Diözesanleitung
  - bis zu 4 weiteren gewählten Mitgliedern.
- 31 Das Team sollte möglichst paritätisch besetzt sein.

32

33 (2) Die Mitglieder des Diözesanteams müssen Mitglied im KSJ-Diözesanverband Aachen sein. Dies 34 gilt nicht für die geistliche Verbandsleitung.

35

36 (3) Die Mitglieder der KSJ-Aachen wählen die Mitglieder des Diözesanteams im Rahmen der Diözesankonferenz der KSJ Aachen.

38

39 § 45 Aufgaben des Diözesanteams:

- Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Umsetzung des Verhaltenskodexes im Rahmen der
   Präventionsordnung.
  - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Anwendung aller relevanter gesetzlicher Bestimmungen und diözesanen Ordnungen (z.B. JuSchuG, KiSchuG, Präventionsordnung).
    - Das Diözesanteam vertritt die Diözesanleitung gegenüber der Bundesleitung der KSJ, auf dem Bundesrat sowie auf der Bundeskonferenz der KSJ. Außerdem soll das Diözesanteam die Arbeit der Bundesebene inhaltlich mitgestalten.
    - Das Diözesanteam ist für die Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand des BDKJ-Aachen und seinen Mitgliedsverbänden verantwortlich. Es vertritt den Diözesanverband in der Diözesanversammlung und der Konferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ-Aachen.
    - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Kontakte zu den kirchlichen Gremien der Diözese.
  - Das Diözesanteam verfolgt allgemeine politische und kirchliche Entwicklungen und erarbeitet mögliche Konsequenzen für die KSJ Aachen.
    - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Einberufung, Planung und Durchführung von Diözesankonferenzen und Diözesanräten.
    - Das Diözesanteam ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen.
    - Das Diözesanteam koordiniert die verbandliche Öffentlichkeitsarbeit.
    - Mindestens ein Mitglied des Diözesanteams arbeitet in den Teams oder Arbeitskreisen mit.
    - Zur Unterstützung der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann das Diözesanteam Aufgaben an den/die Referent\*in bzw. die Referent\*innen delegieren oder Teams einrichten und mit Stadtgruppen zusammenarbeiten
    - Das Diözesanteam fertig einen schriftlichen Bericht zur Diözesankonferenz an, welcher die inhaltliche Arbeit der KSJ Aachen, innerhalb der Wahlperiode des Teams, umfasst.

### 3. Ausschüsse, Arbeitskreise und Teams

§ 46 Arbeitskreise, Ausschüsse und Teams sind Arbeitsgremien der KSJ-Aachen. Sie haben die Aufgabe, die von den Entscheidungsgremien getroffenen Beschlüsse umzusetzen.

## Ausschüsse

§ 47 Die Diözesankonferenz kann Ausschüsse zu bestimmten Schwerpunkten für einen festgelegten Zeitraum einrichten. Die Laufzeit dieser Gremien kann von der Diözesankonferenz um einen festgelegten Zeitraum verlängert werden. Die Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich wahrzunehmen. Die Diözesankonferenz beschließt bei der Einrichtung eines Ausschusses eine Mindest- und Höchstmitgliederzahl. Die Ausschüsse werden von einem Mitglied des Diözesanteams geleitet.

# Arbeitskreise

§ 48 Die Diözesankonferenz kann Arbeitskreise zu bestimmten Schwerpunkten der inhaltlichen Verbandsarbeit einrichten. Die Laufzeit dieser Gremien ist nicht beschränkt. Die Mitglieder werden nicht gewählt. Die Arbeitskreise werden von einem Mitglied des Diözesanteams geleitet.

#### Teams

§ 49 Das Diözesanteam kann nach Rücksprache mit der Diözesankonferenz Teams einrichten und auflösen. Jedes eingerichtete Team wählt eine\*n Teamsprecher\*in. Die Teams regeln Struktur und Mitgliedschaft selbstständig. Mindestens ein Mitglied des Diözesanteams arbeitet in den Teams mit.

#### Der Wahlausschuss

§ 50 Der Wahlausschuss wird von den Stimmberechtigten der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, geeignete Kandidat\*innen für die Diözesanleitung und das Diözesanteam zu suchen. Dazu führt er mit möglichen Kandidat\*innen klärende Gespräche. Der Wahlausschuss organisiert seine Arbeit eigenverantwortlich und wird als einziger Ausschuss von keinem Mitglied des Diözesanteams geleitet. Er berichtet jedoch regelmäßig der Diözesanleitung von den Ergebnissen seiner Arbeit. Darüber hinaus berichtet der Wahlausschuss der Diözesankonferenz über seine Arbeit und kann Kandidat\*innen vorschlagen. Er gibt keine Empfehlung hinsichtlich einzelner Kandidat\*innen ab.

## 4. Der KSJ-Beitrag

### Beitragspflicht / Beitragshöhe

 § 51 Jedes Mitglied der KSJ-Aachen ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Bundesbeitrag (vgl. Satzung der KSJ auf Bundesebene §§ 47 und 48), einem Diözesan- und einem Stadtgruppenanteil. Im Falle einer Mitgliedschaft auf Diözesanebene geht der Stadtgruppenanteil an die KSJ-Aachen.

33 Auf Anfrage an die Diözesanleitung ist die Beitragsbefreiung möglich.

34 Die Höhe und die Zahlung des Diözesan- und Stadtgruppenanteils des Beitrags sowie Sonderregelungen

35 für Familien werden von der Diözesankonferenz beschlossen.

# 5. Änderungen dieser Satzung

§ 52 Satzungsänderungen und die Auflösung der KSJ-Aachen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Diözesankonferenz beschlossen werden. Für die Auflösung muss eine gesonderte Diözesankonferenz einberufen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Diözesankonferenz den Mitgliedern der Diözesankonferenz schriftlich zugestellt sein. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bischofs von Aachen und der KSJ Bundesleitung.

§ 53 Über die in dieser Satzung festgelegten Regelungen hinaus gilt die "Geschäftsordnung der Katholischen Studierenden Jugend im Diözesanverband Aachen". Die Geschäftsordnung der KSJ-Aachen ist auf alle anderen Organe anzuwenden, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung haben.

# 6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.11.2020 in Kraft.